

Die Rentenfrage in Frankreich und Deutschland

Warum kleine Differenzen für große Unterschiede sorgen

Ingo Bode*

» Während es in Frankreich eine stärkere Tendenz zu Lösungen innerhalb des traditionellen Sozialmodells gibt, folgt Deutschland mit der Riester-Rente eher dem Modell der privaten Vorsorge, das künftig auch auf die Pflegeversicherung übertragen werden könnte.

Wenn heutzutage in Frankreich und Deutschland von Renten beziehungsweise Rentenreformen die Rede ist, dann geht es zuvorderst um ökonomische Fragen – oder auch darum, wie diese Fragen von der Politik verhandelt werden. Die einen diagnostizieren oder prognostizieren, wie sich die Rentenfinanzen entwickeln, wovon dann in der Regel Reformbedarf abgeleitet wird. Die anderen – ob als Wissenschaftler oder als Journalisten – beobachten die Politik und konstatieren Reformblockaden oder Reformwahn vor dem Hintergrund wiederum ökonomisch begründeter Umbauerfordernisse. Gewiss argumentiert man demographisch; doch wird (im doppelten Sinne) erwartet, dass institutioneller Wandel gleichsam mechanisch jenen wirtschaftlichen Zwängen folgt, die aus dem veränderten Altersaufbau einer Gesellschaft resultieren.

Allerdings: Wie sich Rentensysteme entwickeln, hängt nur teilweise davon ab, auf welchen wirtschaftlichen Grundlagen sie beruhen oder wie „die Politik“ mit ihnen umgeht. Sowohl die politische Steuerung von Rentensystemen als auch die Prämissen, die der wirtschaftswissenschaftlichen Behandlung dieser Systeme zugrunde liegen, haben nämlich viel damit zu tun, welche kollektiven Sinnstrukturen mit eben diesen Systemen ver-

knüpft sind und wie sich diese Sinnstrukturen verändern. Die Analyse von Rentensystemen und ihres Wandels ist daher immer auch eine kulturelle Analyse. Das führt nicht zuletzt die ausgesprochen starke internationale Varianz von Rentensystemen und Rentenreformen vor Augen.

So gesehen könnte man Veränderungen in Rentensystemen – nicht zuletzt jenen Paradigmenwechsel, der die Rentenreformen in Deutschland kennzeichnet – als kulturelle Transformation deuten, und zwar entweder mit der Unterstellung, dass diese Veränderungen neue Sinnstrukturen produzieren, oder in der Annahme, dass sie nachvollziehen, was sich im Hinblick auf die mit Alterssicherung assoziierten Sinnfragen gleichsam vorgängig gewandelt hat. Die durch die Riester-Reform und nachfolgende Gesetzesmodifikationen bewirkte partielle Privatisierung der Alterssicherung erscheint dann beispielsweise entweder als Auslöser eines neuen Denkens über Daseinsvorsorge oder aber als Ergebnis eben dieses Denkens. Demgegenüber erscheint das symbolische Festhalten Frankreichs am eingespielten Doppelsystem aus (jeweils umlagefinanziertem) Basis- und Zusatzregime als explizite Bestätigung eines in der Nachkriegsepoche gereiften Sozialmodells.

* PD Dr. Ingo Bode lehrt am Institut für Soziologie der Universität Duisburg-Essen (Campus Duisburg).

Nun könnte man solchen Kontinuitäten und Umbrüchen empirisch durch Akzeptanzstudien oder Untersuchungen zum Wertewandel nachgehen. Hier würde dann die Gesamtbevölkerung als Bezugsgrundlage einer Forschung über „Rentenkulturen“ in den Fokus rücken. Allerdings erscheint eine zweite Manifestationsebene mindestens ebenso bedeutsam: die der in Rentensystemen institutionell geronnenen Symbole und Deutungsmuster. Erst deren Änderung signalisiert manifesten Kulturwandel. Solche Symbole und Deutungsmuster verfügen über Geltungsmacht in der (politischen) Öffentlichkeit und manifestieren sich idealtypisch in Gestalt von Formeln wie der des „Generationenvertrags“ oder die der „Sécurité sociale“. Zum einen reflektieren sie die in einer Gesellschaft (im doppelten Sinne des Wortes) dominierenden Vorstellungen über das, was Alterssicherung für die Normalbevölkerung ist und sein sollte. Zum anderen haben sie eine Ausstrahlung auf die für Rentensysteme wesentlichen Normalitätserwartungen (zum Beispiel im Hinblick auf Lebensplanungen). Es macht insofern Sinn, sich eingehender mit der institutionellen Entwicklung von Rentensystemen unter dem Gesichtspunkt zu befassen, inwieweit in dieser auch eine kulturelle Dynamik zum Ausdruck kommt.

Der vorliegende Beitrag stellt dazu eine Spekulation an, die auf einer doppelt vergleichenden Analyse des Wandels von Rentensystemen basiert. Unter dem Eindruck eines allgemeinen internationalen (Reform-)Mainstreams wird die Frage gestellt, wie sich die Dinge innerhalb der – in der Terminologie der internationalen Sozialstaatsforschung – korporatistischen Systemfamilie entwickeln, konkret: in Frankreich und Deutschland. Es werden also Wandlungsdynamiken verglichen und mit ihnen Veränderungen in der kulturellen Prägung von Rentensystemen. Zu fragen ist insbesondere, ob der sich auch in der korporatistischen Systemfamilie abzeichnende institutionelle Wandel mit einer Transformation von geltungsmächtigen Deutungen im Hinblick auf Rentenfragen korrespondiert. Konkreter beispielsweise: Wie entwickeln sich dominante Deutungen über die relative Zuständigkeit des Staates für die Organisation der Alterssicherung? Oder: Wird Eigenvorsorge zu einer verallgemeinerten

normativen Deutungsfolie beim Umgang mit Finanzierungsproblemen?

1. Mainstream mit transkultureller Wirkung?

Die Entwicklung westlicher Rentensysteme ist maßgeblich durch Tendenzen einer partiellen „Vermarktlichung“ geprägt. Dieser internationale Mainstream betrifft einerseits die Vielzahl jener Wohlfahrtsstaaten, in denen kapitalgedeckte Vorsorgeformen – von ihrem relativen Anteil an der Alterssicherung her – an Bedeutung gewonnen haben, was mit einem schleichenden Bedeutungsverlust (quasi)staatlich organisierter Renten einhergeht. Deutschland ist in dieser Hinsicht ein einschlägiges Beispiel. Der Trend betrifft andererseits aber auch Systeme, in denen von jeher kapitalgedeckte Formen der Altersvorsorge einen großen Stellenwert einnehmen. In diesen Ländern entwickeln sich Spielarten verbindlicher (häufig betrieblicher) Rentenzusagen („defined benefits“) in Richtung von Vorsorgearrangements, für die nur mehr Regeln bezüglich der (vermehrt alleine von den Beschäftigten aufzubringenden) Beiträge festgelegt werden („defined contributions“). Gleichzeitig bleiben in diesen Ländern staatlich organisierte Systembestandteile erhalten – in Kanada und Großbritannien sind sie zuletzt sogar (in unterschiedlichem Maße) konsolidiert worden. Zudem unterliegen die stärker (finanz)marktbezogenen Formen der Alterssicherung einer staatlichen Kontextregulierung, so dass sich deren Organisation als hybrid (halbstaatlich und halbmarktlich) bezeichnen lässt. Damit zeigt beziehungsweise verfestigt sich ein internationaler Trend in Richtung pluraler „income packages“ von Senioren, wobei in diesem „welfare mix“ die Marktanteile überall zunehmen.

Es sollte dabei nicht unerwähnt bleiben, dass auf diese Weise spezifisch strukturierte soziale Ungleichheiten erzeugt werden: einerseits – wie insbesondere angelsächsische Erfahrungen auch in größerem Maßstab vor Augen führen – solche, die in Marktordnungen erwartbar sind (Unterversorgung sozial Schwacher); andererseits aber auch solche, die quer zu klassischen Marktverteilungs-

mustern liegen und damit zu tun haben, dass in regulierten Märkten Faktoren wie familiäre Situation, Berufsgruppenzugehörigkeit oder Kontakt mit „Vorsorgemaklern“ (zum Beispiel betriebliche Vermittler von Altersvorsorgearrangements) für eine auch zufallsbedingte Verteilung von Zugangschancen sorgen.

Unabhängig davon zeigt der internationale Mainstream aber Wirkung vor allem dort, wo über Jahrzehnte hinweg eine von Finanzmärkten relativ stark entkoppelte Form der Alterssicherung vorherrschte – also in Deutschland und Frankreich. Die Einführung der Riester-Rente in Deutschland lässt sich als – in deutsche Wohlfahrtsstaatstraditionen eingepasste – Annäherung des Bismarck'schen Rentensystems an das angelsächsische Modell interpretieren, zumal auch die auf festen Leistungszusagen beruhende Zusatzversorgung (etwa im öffentlichen Dienst oder aber in Gestalt der auf Bilanzrückstellungen beruhenden Betriebsrenten) immer weniger Bestand hat. Wie weiter unten noch kurz zu skizzieren sein wird, gibt es solche Anpassungsbewegungen auch in Frankreich. Erkennbar wird somit eine transkulturelle Wirkung des internationalen Mainstreams.

Die Frage ist allerdings, ob diese – noch junge – institutionelle Dynamik für mehr steht als schlicht den Umstand, dass ein kleinerer Teil der Alterssicherung nun abseits einer weiterhin organisationsstarken und im sozialpolitischen Brennpunkt stehenden gesetzlichen Rentenversicherung abgewickelt wird. Das ist alles andere als eine akademische Frage: Erst die Unterfütterung des neuen „welfare mix“ mit einem grundlegenden kollektiven Sinneswandel entscheidet darüber, ob die institutionelle Dynamik eine Selbstverstärkungstendenz aufweist und zukünftig immer größere Teile der staatlich organisierten Daseinsvorsorge auf die marktorientierte Säule (ob auf der Basis privater oder betrieblicher Arrangements) übertragen werden.

2. Tradition und Wandel dies- und jenseits des Rheins

Die Tradition kontinentaleuropäischer Wohlfahrtsstaaten ist maßgeblich von einer Alterssicherung auf der Basis einer Sozialversicherungslösung gekennzeichnet. So einflussreich und veränderungsresistent diese Tradition lange Zeit in Ländern wie Deutschland und Frankreich auch gewesen sein mag, so sehr unterlagen die Rentensysteme beider Nationen zugleich einer permanenten systemimmanenten Evolution. Diese führt in der Nachkriegsepoche einerseits zur Ausbildung einer Normalitätserwartung, die gemeinhin als garantierte Lebensstandardsicherung bezeichnet und für (vor allem männliche) Durchschnittsbeschäftigte auch weitgehend verwirklicht wurde. Andererseits zeigte sich die Bismarck'sche Tradition meritokratischer – das heißt an den früheren Sozial- und Einkommensstatus gekoppelter – Alterssicherung mit einer Reihe von Fürsorgeelementen vereinbar: Zeitweise korrigierte die Rentenversicherung schlechte Verdienstjahre oder Karrierebrüche; zudem stellte sie Hilfen für jene zur Verfügung, die von biographischen Härten (zum Beispiel Erwerbsunfähigkeit)

„Der Umgang mit der Rente zeigt Differenzen zwischen der deutschen und französischen Wohlfahrtskultur.“

betroffen waren. Hinzu kamen Ansätze eines Familienlastenausgleichs. Damit ist der zentrale Sinnhorizont dessen beschrieben, was in Deutschland institutionell als „Sozialversicherung“ und in Frankreich als „assurance sociale“ in Erscheinung getreten ist.

Gewiss waren bezüglich dieser permanenten Evolution schon in den letzten beiden Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts Mutationsprozesse zu verzeichnen. Insbesondere sind viele der im Jargon der deutschen Rentenpolitik „versicherungsfremd“ und in Frankreich als Gegenstand der „solidarité nationale“ begriffenen Leistungen mittlerweile abgeschmolzen worden, wohingegen andere durch einen deutlich angewachsenen Steuerzuschuss finanziert werden. Zudem haben sich die sozialstrukturellen Voraussetzungen der „korporatistischen“ Daseinsvorsorge durch Erosionspro-

zesse an den Rändern der (vor allem in Deutschland stark männlich strukturierten) Erwerbsarbeitsgesellschaft gewandelt – etwa in Gestalt unvollständiger Arbeitnehmerkarrieren. Die Institution der gesetzlichen Alterssicherung präsentiert sich dies- und jenseits des Rheins gleichwohl noch immer als gesellschaftliche Veranstaltung mit spezifischem sozialen Sinn: Dies manifestiert sich in den verbleibenden „Fürsorgekomponenten“ ebenso wie in der den öffentlichen Erwartungshorizont weiterhin prägenden Vorstellung einer zumindest partiell garantierten Teilhabe verrenteter Generationen an der gesellschaftlichen Reichtumsentwicklung.

Vor dem Hintergrund dieser in die Gegenwartsgesellschaft hineinwirkenden, wohlfahrtskulturellen Tradition vollzieht sich nun allerdings ein paradigmatischer Wandel im deutschen Rentensystem, der im Folgenden grob umrissen und mit den Entwicklungen in Frankreich verglichen wird. Dabei geht es an dieser Stelle hauptsächlich um die Frage, inwieweit mit diesem Wandel assoziierbare dominante Deutungsmuster für einen Sinneswandel beim Umgang „mit der Rente“ stehen. Die nachfolgend skizzierten Beobachtungen können im Rahmen dieses Beitrags nur knapp umrissen werden. Sie erlauben aber, Hypothesen über Differenzen zwischen der deutschen und französischen Wohlfahrtskultur aufzustellen.

Deutsche Realitäten

Die jüngste Entwicklung des deutschen Rentensystems soll an dieser Stelle nur stichwortartig in Erinnerung gerufen werden. Grundlegend für diese Entwicklung sind die sukzessive Senkung der gesetzlichen Rentenleistungen und die gleichzeitige Förderung der privaten Eigenvorsorge. Auch wegen des neu eingeführten so genannten „Nachhaltigkeitsfaktors“ sinkt das von der Sozialversicherung garantierte durchschnittliche Eckrentenniveau von gegenwärtig circa 53 Prozent auf 43 Prozent des letzten Erwerbseinkommens (für einen 2030 in den Ruhestand tretenden Arbeitnehmer). Als Ersatz sollen die staatlich geförderte, kapitalgedeckte Riester-Rente sowie neue Möglichkeiten der betrieblichen Zusatzversor-

gung (ohne Rentenzusagen, vor allem im Rahmen der so genannten Entgeltumwandlung) dienen. Alternativ gibt es erhöhte Möglichkeiten der steuerlichen Absetzbarkeit von Aufwendungen für Alterssparpläne. Wesentlich erscheint, dass private Vorsorge, wie Berliner Spitzenpolitiker zuletzt während der Haushaltsdebatten im Frühjahr 2006 noch einmal explizit hervorgehoben haben, insbesondere von jüngeren Bürger nun mehr grundsätzlich erwartet und damit zum Teil der „normalen“ Alterssicherung wird. Erste Evaluationen zeigen, dass die Zahl der Riester-Sparer gewachsen ist (auf etwa ein Fünftel der Anspruchsberechtigten) und gleichzeitig auch die Entgeltumwandlung (in vergleichbarer Größenordnung) floriert, allerdings größere Teile der Bevölkerung bislang den Ratschlägen der politischen Eliten (noch) nicht gefolgt sind.

Das Ziel der Lebensstandardsicherung ist mithin in Deutschland gewissermaßen pluralisiert, weil zum Teil auf die staatlich regulierte Eigenvorsorge übertragen und mit gewissen Markttrisiken versehen – und von daher „entabsolutiert“ – worden. Dabei sticht ins Auge, dass trotz günstiger Förderquoten für Geringverdiener verbreitet (und vergleichsweise unaufgeregt) von einer zukünftigen Unterversorgung einkommensschwacher Bevölkerungskreise ausgegangen wurde und bislang keine eindeutigen Gegenmaßnahmen ergriffen worden sind. Gleichzeitig setzen maßgebliche gesellschaftliche Kräfte auf intermediäre, das heißt betriebliche Formen der Altersvorsorge. Von diesen verspricht man sich nicht nur eine wirtschaftlichere Abwicklung von der Altersvorsorge dienenden Finanzmarktgeschäften, sondern auch eine systematischere Verbreitung kapitalgedeckter Renten. Diskutiert wird immer wieder eine Pflichtvorsorge – allerdings bislang ohne Folgen. Erkennbar wird hier eine Transformation der korporatistischen Basis des deutschen Sozial(versicherungs)modells: Die traditionelle Organisationsform der industriellen Beziehungen soll erhalten beziehungsweise wieder belebt werden durch deren Nutzung für kollektive Vorsorgearrangements, deren Ausgestaltung und Verwaltung allerdings – nach angelsächsischem Vorbild – weitgehend auf dem freien (Finanz-)Markt agierenden, betriebs- und branchenfremden „Profis“ überlassen wird.

Französische Verhältnisse

Die Situation in Frankreich soll – da in Deutschland weniger bekannt – hier etwas ausführlicher beschrieben werden. In der Privatwirtschaft, auf die sich das weitere im Wesentlichen bezieht – die noch bestehenden Besonderheiten der Rentenkassen des öffentlichen Sektors werden gegenwärtig abgebaut –, gibt es zwei obligatorische „Régimes“: das paritätisch verwaltete Basissystem („régime général“, mit der Caisse Nationale d'Assurance Vieillesse als Fokalorganisation) sowie (darauf aufbauend) auf der Ebene von Wirtschafts- und Berufsbranchen eingerichtete Zusatzkassen unter der Regie der Sozialpartner („régimes complémentaires“). Beide Systeme beruhen auf dem Umlageverfahren, wobei in den Basisbereich stärkere Sozial- beziehungsweise Umverteilungskomponenten eingezogen sind. Weil abhängig Beschäftigte in Frankreich mit sehr hohen Gehaltsbestandteilen (bis zum Achtfachen der Bemessungsgrenze in der deutschen GRV) pflichtversichert sind, spielt die Zusatzversorgung (im deutschen Verständnis) jenseits des Rheins traditionell eine eher geringe Rolle.

Auch in Frankreich haben aber Reformen (1993 und 2003) zur Absenkung des gesetzlichen Rentenniveaus geführt, wobei dieser Effekt nominell (er beträgt bis 2030 5 bis 6 Prozentpunkte) geringer als in Deutschland ausfällt, durch eine Verlängerung der Anwartschaftsfrist (also der Zahl der zur Erzielung der Normalrente erforderlichen Beitragsjahre) jedoch deutlich verschärft wird. In der Tat dürften viele Arbeitnehmer – aufgrund der im internationalen Vergleich exorbitant hohen „Freisetzung“ älterer Beschäftigter aus der Arbeitswelt – das volle Rentenalter zukünftig de facto als Erwerbslose erreichen, was zu spürbaren Abschlägen bei der Rentenbemessung führt. Die in den letzten zehn Jahren getroffenen Vereinbarungen der Selbstverwaltung der Zusatzsysteme sehen zudem eine geringere „Rentabilität“ der Beitragseinzahlungen vor, so dass die Gesamtlohnersatzrate bis 2040 markant – um bis zu ein Drittel – zurückgehen wird. Allerdings ent-

hält die „Réforme Fillon“ (2003) eine Selbstverpflichtung der Regierung, allen Rentnern eine Mindestrente in Höhe von 85 Prozent des gesetzlichen Mindestlohns zu garantieren. Zudem ist zu beachten, dass – anders als in Deutschland – die jüngsten Rentenreformen in Frankreich nicht auf einem Konsens der großen Parteien beziehungsweise Interessenorganisationen beruhen. Die „Réforme Fillon“ wurde von Massenstreiks begleitet, und die derzeitige Opposition verspricht eine zumindest partielle Revision der Reform nach den Wahlen im Jahre 2007.

Dessen ungeachtet führte das Gesetz von 2003 erstmals staatliche Vergünstigungen für explizit zu Zwecken der Altersversorgung abgeschlossene Arbeitnehmersparverträge ein. Auch weil dies – anders als in Deutschland – nicht mit direkten Zulagen verknüpft wurde und die neuen Steuervorteile nur für Besserverdienende interessant sind¹, hat dies bislang nicht zu einer signifikanten Ausweitung der privaten Vorsorge geführt, wenn gleich seit 2003 mehr als 1,7 Millionen individuelle Alterssparpläne abgeschlossen worden sind. Zudem gibt es neue Formen der staatlich geförderten betrieblichen Altersvorsorge. Wesentlich erscheint, dass diese betriebliche Alters-

„In Frankreich scheint die kollektive, lebensstandard-sichernde Altersversorgung als symbolische Norm unangetastet.“

vorsorge technisch als Variante der Arbeitnehmervermögensbildung konzipiert ist, denn sie kann nur dann vereinbart werden, wenn sich die Sozialpartner auf Branchen- oder Betriebsebene zuvor auf Instrumente der Arbeitnehmervermögensbildung geeinigt haben.² Arbeitgeberbeiträge sind bis zu einer Obergrenze steuer- und sozialabgabenbefreit; Umwandlungen von Lohnbestandteilen (vor allem Ertragsbeteiligungen) in Einzahlungen auf Vorsorgekonten werden insofern staatlich angereizt. Überhaupt sind die neuen betrieblichen Vorsorgearrangements schrittweise aus den in Frankreich vergleichsweise breit verankerten Programmen der „épargne salariale“ (Lohnsparen) heraus entstanden³, und nach wie vor werden sie von den meisten Gewerkschaften nur unter dieser Überschrift akzeptiert. In der breiten Bevölkerung haben außerdem Lebensversicherungen (mit

steuerlich günstigen Auszahlungsregeln) eine größere Verbreitung als hierzulande. Insofern gibt es funktionale Äquivalente einer explizit zu einer solchen erklärten privaten Altersvorsorge.

In den offiziellen Verlautbarungen selbst der derzeit amtierenden bürgerlichen Regierung ist von einem Systemwandel nicht die Rede – vielmehr wird in Artikel 1 des Rentenreformgesetzes von 2003 ausdrücklich deklariert, dass Frankreich an einem umlagefinanzierten System festhält. Auch vor dem Hintergrund des von den Sozialpartnern in Eigenregie verwalteten und zunehmend vereinheitlichten Zusatzrentensystems erscheint das „kollektivistische“ Modell normativ alternativlos. Offenbar ist eine offizielle Abkehr vom alten Leitbild in Frankreich nicht legitimationsfähig. Der internationale Mainstream verschafft sich eher auf Umwegen Einfluss: So hat schon die Linksregierung unter Lionel Jospin einen kapitalgedeckten Reservefonds geschaffen, der das Engagement an Finanzmärkten zu Zwecken der Alterssicherung, hier: der Konsolidierung der gesetzlichen Kassen, salonfähig macht. Das im Zuge der Angleichung von privatem und öffentlichem Sektor neu aufgebaute Zusatzsystem für öffentlich Angestellte funktioniert überdies weitgehend nach dem Kapitaldeckungsprinzip (der Organisationsmodus wird indes anders titulierte). Schließlich gibt es den oben genannten Bereich der über den Kapitalmarkt abgewickelten Arbeitnehmervermögensbildung. Hier orientieren sich Teile der Gewerkschaftsbewegung an der aus dem angelsächsischen Raum übernommenen Konzeption einer – durch Arbeitnehmerorganisationen mitkontrollierten – Fondsverwaltung auf der Basis sozial und ökologisch nachhaltiger Anlagestrategien. Diese – bis dato eher symbolisch denn zahlenmäßig relevante – Konzeption stand zudem Pate bei der Einrichtung des oben genannten Rentenreservefonds und auch beim Aufbau der neuen Zusatzversorgung im öffentlichen Sektor. Mehr als in Deutschland fungiert sie mithin als offizielle Legitimation für die ersten Gehversuche in Richtung eines „welfare mix“ mit Kapitaldeckungskomponente.

3. Institutionelle Dynamik mit und ohne Sinneswandel

Man kann die Entwicklungen in Deutschland und Frankreich unterschiedlich lesen: Einerseits scheint es, dass nur in Deutschland – und zwar weitgehend unangefochten – das Ziel der Lebensstandardsicherung für den Bereich der gesetzlichen beziehungsweise umlagefinanzierten Altersversorgung als unhaltbar deklariert und deshalb aufgegeben wird, während in Frankreich die Vorstellung zu dominieren scheint, dass demographiebedingte Einbußen an gesetzlichen Rentenleistungen durch eine Lebensarbeitszeitverlängerung in Grenzen gehalten werden können.⁴ Jenseits des Rheins scheint die kollektive, lebensstandardsichernde Alterssicherung als symbolische Norm weitgehend unangetastet, während sie in Deutschland mittlerweile durchsetzt ist mit einer Semantik der Eigenverantwortung nach angelsächsischem Vorbild.

Andererseits entwickeln sich die Rentensysteme materiell durchaus in eine ähnliche Richtung, wenn man von der – sicherlich nicht unwesentlichen – Strukturdifferenz einer durch die Sozialpartner in Eigenregie verwalteten, umlagefinanzierten Zusatzversicherung absieht, die zum Kernrepertoire des französischen Sozialmodells gehört. Auch in Frankreich sind nun explizit Instrumente der privaten, kapitalgedeckten Altersvorsorge auf individueller oder betrieblicher Ebene eingeführt worden – wiewohl diese Instrumente von maßgeblicher Seite (den Gewerkschaften, denen auf der betrieblichen beziehungsweise Branchenebene eine Vetoposition eingeräumt worden ist) anders gelesen und von der Durchschnittsbewölkerung bislang als marginal erfahren werden. Im Hinblick auf die Richtung der Systementwicklung unterscheidet sich die institutionelle Dynamik der jeweiligen Rentensysteme indes nur in Nuancen – sie verweist in beiden Ländern auf die Etablierung eines (neuen) „welfare mix“ der Alterssicherung.

Aber es scheint, dass diese Nuancen nicht bedeutungslos sind. Symbolisch summieren sich die Differenzen zu markanten Kulturunterschieden mit wahrnehmbaren Nebenwirkungen. In Frankreich wird die Lebensstandardsicherungsfunktion

der obligatorischen Rente allenfalls implizit infrage gestellt, was unter anderem dazu führt, dass bedarfsorientierte Mindestsicherungsziele gerade in Zeiten rentenpolitischer Verunsicherung als gezielt zu garantierender Bestandteil des „welfare mix“ begriffen werden. Damit korrespondiert die Auslagerung der „Privatisierung“ auf den Nebenschauplatz Arbeitnehmervermögensbildung, wohingegen von der „Riester-Rente“ weitaus stärkere Signale in Richtung Systemtransformation ausgehen. Dort, wo Franzosen offen(siv) über kapitalgedeckte Formen der Daseinsvorsorge nachdenken, erfolgt dies normativ – nicht unbedingt materiell – im Bewusstsein der Folgen einer auf Finanzmärkte ausgerichteten Daseinsvorsorge, das heißt der sozialen Folgeprobleme einer auf Renditemaximierung ausgerichteten Anlagepolitik institutioneller Investoren. Jedenfalls sticht die außerordentlich große symbolische Bedeutung der Strategie nachhaltiger Kapitalveranlagung ins Auge, sowohl bei der Positionierung der Gewerkschaften als auch im Hinblick auf institutionelle Festlegungen im Bereich des oben genannten Reservefonds und des Zusatzsystems für die öffentlichen Angestellten.⁵

In Deutschland wie in Frankreich wird bei der Aufwertung der kapitalgedeckten Altersvorsorge gezielt auf die Tradition korporatistischer industrieller Beziehungen zurückgegriffen, was aufgrund der (in der Vergangenheit!) dichteren Beziehungen zwischen Arbeit und Kapital in Deutschland leichter fällt als in Frankreich. Offenbar gilt vielen die betriebliche Organisationsform als Puffer zu den Kräften eines entfesselten Finanzmarkts. Hierzulande scheint es allerdings nicht so, dass die Erosion der gesetzlichen Versorgung dadurch symbolisch vollständig aufgefangen wird – immerhin spielt die individualisierte Riester-Rente in der (ver)öffentlich(t)en Meinung eine ebenso wichtige Rolle. In Frankreich erhält die Ebene der Sozialpartner eine ähnliche „Mission“, aber institutionell bedingt (Verzicht auf Zulagen, Begrenzung der Attraktivität der individuellen steuerli-

chen Förderung auf den höheren Mittelstand) bleibt die individuelle Eigenvorsorge auch symbolisch marginal.

Man kann die Kulturdifferenz dahingehend zuspitzen, dass die institutionelle Dynamik der Rentensysteme beider Länder materiell ähnlich ist, sich aber hier mit und dort ohne Sinneswandel vollzieht. Und es gibt Anzeichen dafür, dass dieser „weiche Unterschied“ harte Konsequenzen zeitigt: Jedenfalls scheint es jenseits des Rheins einen höheren Druck auf die Suche nach Problemlösungen zu geben, die mit dem Modell einer kollektiven, umlagefinanzierten Alterssicherung vereinbar sind. Anfang 2006 hat Präsident Chirac (der bekanntlich dem bürgerlichen Lager zuzurechnen ist) eine Kommission einrichten lassen, die nach Möglichkeiten der Umstellung der Finanzierungsbasis der sozialen Daseinsvorsorge fahnden soll. Dabei geht es vor allem um eine veränderte Bemessung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, die der einseitigen Belastung lohnarbeitsintensiver Branchen sowie der geringen Berücksichtigung der relativen Profitabilität von Wirtschaftsaktivitäten entgegenwirken soll. Unabhängig davon, wie weit den Arbeiten dieser Kommission gefolgt werden wird, kommt darin zum Ausdruck, dass es in Frankreich eine vergleichsweise stärkere Tendenz hin zu Lösungen innerhalb des tradierten Sozialmodells gibt als in Deutschland, wo solche Lösungen allgemein kategorisch ausgeschlossen werden. Hierzulande scheint es vielmehr so, als sei mit dem Riester-Modell ein neuer institutioneller Pfad beschritten worden, der nun seine besondere Eigendynamik entfaltet. Jedenfalls plädieren in Deutschland die unterschiedlichsten gesellschaftlichen Kräfte gegenwärtig nicht nur dafür, dieses Modell zu konsolidieren und attraktiver auszugestalten, sondern auch auf andere Bereiche der Daseinsvorsorge – konkret: die Pflegeversicherung – zu übertragen. Kleine Unterschiede können also große Folgen haben.

-
- 1 In Frankreich zahlt etwa die Hälfte der Bevölkerung keine Einkommenssteuer, so dass Optionen auf steuerliche Abzüge für einen größeren Teil der Arbeitnehmer nicht verfügbar sind.
 - 2 Für Arbeitnehmer ist die relativ geringe Besteuerung von Auszahlungen attraktiv. Bis Ende 2005 sind in etwa 23 000 Unternehmen Verträge über Altersvorsorgearrangements abgeschlossen worden, wobei circa die Hälfte der dort Beschäftigten sich für den Einstieg in solche Arrangements entschieden hat.
 - 3 Etwa 30 Prozent der Arbeitnehmer verfügen derzeit über ein solches Konto (wobei nur ein kleiner Teil davon explizit der Altersvorsorge dient und bis zum Ruhestand blockiert ist).
 - 4 Letzteres ist ja mittlerweile auch eine deutsche Reformvision, allerdings – und dies markiert eine wichtige Differenz – zusätzlich zur Riester-Reform.
 - 5 Ein vielleicht nicht unwesentliches Detail im Hinblick auf die neuen individuellen Formen kapitalgedeckter Altersvorsorge in Frankreich besteht darin, dass zu Zwecken der Kontrolle von Anlagemanagern die Gesamtheit aller Anleger eine Art Genossenschaft gründen und unabhängige Aufsichtsgremien installieren muss – was in der Praxis häufig darauf hinausläuft, dass die in die Privatvorsorge involvierten Versicherungsunternehmen solche Gremien installieren und strategisch besetzen ...